

Rollenbeschreibung „Ansprechpartner*in für Fragen des Jugendschutzes“ auf öffentlichen Veranstaltungen

Allgemein:

Bei der Antragstellung einer öffentlichen Veranstaltung mit Alkoholausschank hat der/die Veranstalter*in Angaben zur Einhaltung des Jugendschutzes zu machen. Neben geplanten Maßnahmen ist insbesondere eine Person als **Ansprechpartner*in für Fragen des Jugendschutzes** zu benennen. Diese Person kümmert sich im Vorfeld und während der Veranstaltung um die Umsetzung und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes JuSchG. Sollten vom Kreisjugendamt Ebersberg spezielle Auflagen für die jeweilige Veranstaltung ausgesprochen worden sein, hat der/die Ansprechpartner*in für Fragen des Jugendschutzes die Einhaltung zu überwachen.

„Der/die Ansprechpartner*in für Fragen des Jugendschutzes“ wird manchmal auch Jugendschutzbeauftragte*r genannt, was zu Irritationen bzgl. des **kommunalen** Jugendschutzbeauftragten des Landratsamtes – Kreisjugendamtes Ebersberg (Fachstelle Jugendschutz) führen kann. Dieser hat nämlich weitreichende Befugnisse, um die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu kontrollieren und bei Verstößen Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

In aller Regel wird der „**Leitfaden für Veranstalter**“ des Kreisjugendamtes Ebersberg an den/ die Veranstalter*in ausgegeben. Daneben ist der Fachstelle Jugendschutz das ausgefüllte **Formblatt** „Ansprechpartner für Fragen des Jugendschutzes“ zuzuleiten – entweder durch den/die Veranstalter*in oder durch die Gemeinde.

Folgende Auflistung dient dazu, die Aufgaben des/der Ansprechpartners/in für Fragen des Jugendschutzes zu benennen und die Durchführung damit zu erleichtern.

Bei Nachfragen ist die Fachstelle Jugendschutz unter jugendschutz@lra-ebe.de , namentlich Ingo Pinkofsky ingo.pinkofsky@lra-ebe.de ☎ 08092-823 311, zu erreichen.

Rollenbeschreibung:

Im Folgenden wird „Ansprechpartner*in für Fragen des Jugendschutzes“ mit AJuSch abgekürzt.

1. Die Funktion des/der AJuSch kann sowohl der/die Veranstalter*in, als auch eine von ihm/ihr benannte Person übernehmen. Die Fachstelle Jugendschutz empfiehlt aber, eine volljährige ge-

- eignete Person speziell für den Jugendschutz aufzustellen, da erfahrungsgemäß auf einer Veranstaltung eine Vielzahl sonstiger Aufgaben für den/die Veranstalter*in zu bewältigen sind. Geeignet erscheint dabei eine Person, die ein gewisses **Standing** hat, also Ansehen genießt, eine natürliche Autorität ausstrahlt, wertschätzend aber bestimmt auftritt. Der/die AJuSch muss sich der Rückendeckung durch den Veranstalter sicher sein.
2. Der/die AJuSch ist verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes **JuSchG** auf der Veranstaltung.
 3. Beachtung des **§ 4 JuSchG**, nach dem Unter16jährigen der **Aufenthalt in Gaststätten nicht erlaubt** werden darf und Unter18jährige um 0:00 Uhr die Gaststätte verlassen haben müssen.*¹ Der/die AJuSch kümmert sich einerseits um entsprechende Einlasskontrollen. Andererseits sorgt er/sie dafür, dass sich minderjährige Gäste rechtzeitig zum Ausgang begeben und sie vollständig die Veranstaltung um 0:00 Uhr verlassen haben (Lautsprecherdurchsagen; Musik kurz aus und Licht an, am Besten bereits 15 min vor Mitternacht).
 4. Der/die Veranstalter*in kann entscheiden, auf der Veranstaltung eine sog. **Erziehungsbeauftragung** (ugs. „Muttizettel“) zu akzeptieren (siehe Leitfaden für Veranstalter). Dies hat allerdings zur Folge, dass der/die AJuSch dafür Sorge tragen muss, dass die jeweilige Begleitperson ihrer Aufsichtspflicht nachkommt.
 5. Nach **§ 9 JuSchG** dürfen **keine alkoholischen Getränke** an Personen ausgegeben werden, die das dafür erforderliche Alter noch nicht erreicht haben: Bier, Wein, Schaumwein und entsprechende Mischungen erst ab dem 16. Lj.*² Alle weiteren alkoholischen Getränke (= Spirituosen) erst ab dem 18. Lj. Der/die AJuSch hat das **Thekenpersonal** diesbezüglich zu schulen. Die Fachstelle Jugendschutz empfiehlt, sich die Schulung durch Unterschrift bestätigen zu lassen.
 6. Es darf laut Gesetzestext auch der **Verzehr nicht gestattet** werden. Dies bedeutet, dass der/die AJuSch darauf achten muss, dass der Konsum alkoholischer Getränke, die von älteren an jüngere Gäste weitergegeben werden (s. 5.), nicht gebilligt wird und aktiv unterbunden wird.
 7. Der **Außenbereich** um das Veranstaltungsgelände, insbesondere ein vorhandener Parkplatz, sollte stichprobenartig kontrolliert werden, um heimlichen unerlaubten Alkoholkonsum zu unterbinden.
 8. Der/die AJuSch kontrolliert, dass 1 **alkoholfreies Getränk** nicht teurer verkauft wird als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge (**§ 6 GastG**).

9. Der/die AJuSch hat dafür zu sorgen, dass das **Rauchverbot** in geschlossenen Räumen eingehalten wird und dass insbesondere im Außenbereich keine minderjährigen Gäste Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas gemäß **§ 10 JuSchG** konsumieren.
10. Der/die AJuSch stellt sicher, dass an jeder Schankanlage der betreffende und aktuelle Auszug des JuSchG gut sichtbar ausgehängt ist. Das aktuelle Jugendschutzgesetz kann auf der Homepage des KJA unter Kopiervorlagen ausgedruckt werden. <https://kreisjugendamt.lra-be.de/praeventive-jugendhilfe/kinder-und-jugendschutz/informationen-und-kopiervorlagen-fuer-veranstalter/>
11. Der/die AJuSch darf, um die Aufgaben erfüllen zu können, **nicht alkoholisiert** sein.
12. Der/die AJuSch muss auf der Veranstaltung **anwesend und jederzeit erreichbar** sein.
13. Sollte der /die Veranstalter*in vom Kreisjugendamt Ebersberg eine Ausnahmegenehmigung für **minderjährige ehrenamtlicher Helfer*innen** erhalten haben, achtet der/die AJuSch auf die strikte Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, insbesondere in bezug auf Alkoholkonsum. Außerdem sorgt der/die AJuSch für einen sicheren Heimweg.
14. Der/die AJuSch kümmert sich um die Versorgung betrunkenen, stark berauschter oder verletzter Jugendlicher: Eltern verständigen, Abholung organisieren, ggf. Krankenwagen rufen.
15. Den „**Leitfaden für Veranstalter**“ erhält man kostenlos bei der Gemeinde oder bei der Fachstelle Jugendschutz. Er ist online nicht eingestellt.

Rechtliche Konsequenzen: Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 28 JuSchG

Der/die AJuSch hat grundsätzlich mit keinen rechtlichen Konsequenzen bei Verstößen gegen das JuSchG zu rechnen – es sei denn bei Vorsatz oder er/sie begeht selbst einen Verstoß.

Mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren muss vielmehr der Veranstalter rechnen. Ebenfalls das Personal, wenn es gegen das JuSchG verstößt, z. B. bei Verkauf von Spirituosen an unter 18jährige Gäste. Ebenso gibt es rechtliche Konsequenzen für jede andere Person über 18 Jahre, die sich nicht an das JuSchG hält, indem sie z. B. gekaufte Spirituosen an Jugendliche weitergibt.

*¹ Ausnahme: Für die Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe gelten andere, erweiterte Zeitgrenzen.

*² Ausnahme: Eine personensorgeberechtigte Person – in der Regel ein Elternteil – ist anwesend und erlaubt den Konsum dieser alkoholischen Getränke seinem 14- oder 15jährigen Kind. Dies gilt jedoch nicht für spirituosenhaltige Getränke! Und es bezieht sich auch nicht auf erziehungsbeauftragte Personen.